

Aus Glaubenshaß

In der Theinkirche liegt, das ist sicher, der Knabe Simon Abeles begraben. Tritt man vom Ring aus durch den Haupteingang ein, so findet man im rechten Schiff unterhalb des Chors die braune Grabplatte irgendeines Bürgers in die Erde eingelassen; unter ihr, behauptet der Kirchendiener steif und fest, sei auch der Kupfersarg des Simon Abeles. Nach alten Chroniken aber soll dieser in der Kreuzkapelle liegen, und zwar an der Epistelseite des Kreuzaltars, nicht
5 weit von Tycho de Brahes Grab, unter der Marmortafel, auf der vierundzwanzig lateinische Zeilen eingemeißelt sind:

»Simon Abeles, ein zwoelfjaehriges Juedlein, folgte Gott und fluechtete in das Collegium Clementinum der Gesellschaft Jesu, der heiligen Taufe zuliebe, im September des Jahres 1693; nach wenigen Tagen aus der Gastfreundschaft verraeterisch verschleppt, durch Schmeichelei, Drohungen, Mißhandlungen, Hunger und abscheuliche Haft zu Hause heimgesucht, erwies er sich staerker als dies alles und starb durch die Hand
10 seines Vaters und dessen Freundes am 21. Februar 1694. Der heimlich beigesezt gewesene Leichnam wurde am sechsten Tage exhumiert, behoerdlich untersucht und war bis zur Versiegelung des Sarges ohne jeden haeflichen Geruch, von natuerlicher Farbe, gaenzlich unerstarrt, angenehm anzusehen, und rosenfarbenes Blut entstroemte ihm. Aus dem Altstaedter Rathause wurde er mit wunderbarem Leichenprunk unter einzigartigem Zusammenlauf und geruehrter Teilnahme des Volkes getragen und hier beigesezt am letzten
15 Maerz 1694.«

In der Sakristei der Theinkirche hängt ein Porträt, der Judenbub herzig idealisiert, rotes Wams, weiße Perücke, Galanteriedegen, Kruzifix in der Hand, und in einer Kartusche die Inschrift: »Hic gloriose sepultus est Simon Abeles Catechumenus, ex odio fidei Christianae a proprio parente Hebraeo occisus.«¹ Die Beisetzung des Judenkindes in der Christenkirche geschah während eines Prozesses, der Erregung und Aufsehen hervorrief. Das Jahrhundert der
20 dreißigjährigen Religionskriege sank seinem Ende zu. Die Enkel der Rebellen, der Fensterstürzer, der Hingerichteten, der Eingekerkerten und der Vertriebenen hatten den neuen Adel, die neue Beamtenschaft, die neue Lehre und sogar die neue Staatssprache anzuerkennen gelernt. Aber tief unter ihrem Bewußtsein fraß, vererbt als Komplex, das Gefühl, unterworfen worden zu sein. Hatte das alles sein müssen? Sehet her: die Juden, vielhundertjährig verfolgt – sie haben noch ihre Religion und ihre Gebräuche und ihre Sprache! Die Brüder vom Orden Jesu, als religiöse
25 Besatzungstruppen des militärisch unterworfenen Landes hereingekommen, fühlten nur allzu wohl, daß sie erweisen müßten, Verkünder der alleinseligmachenden Kirche zu sein, für jeden, der anderen Glaubens sei, also nicht nur Feinde der böhmischen Brüder und anderer Protestanten, sondern auch Feinde der Juden.

Gustav Freytag hat über den Fall des Simon Abeles die kleine Schrift der Jesuitenpatres Eder und Christel gelesen, welche im Jahre 1694 unter dem Titel »Mannhafte Bestaendigkeit des zwoelfjaehrigen Knaben ...« erschienen ist, und
30 schrieb über die große Affäre.

»Wer den Jesuitenbericht unbefangen beurteilt, wird einiges darin finden, was die Erzähler zu verschweigen wünschen. Und wer mit Abscheu auf die fanatischen Mörder sieht, der wird den fanatischen Priestern keine Teilnahme zuwenden. Sie werben durch Spione und Zuträger, durch Versprechungen, Drohungen, Aufregungen der Phantasie ihrem Gott, der dem Gott des Evangeliums sehr unähnlich ist, Scharen von
35 Proselyten zum ›Abwaschen‹; sie benutzen einen jammervollen Mord mit der Geschicklichkeit erfahrener Regisseure, um ein wirkliches Trauerspiel in Szene zu setzen, und den toten Leib eines Judenknaben, um durch Pomp, Flitter und massenhafte Aufzüge, womöglich durch Wunder, ihren Glauben bei Christen und Juden zu empfehlen. Ihr Fanatismus, im Bunde mit der bürgerlichen Obrigkeit und willfährigem Gesetz, steht gegen den Fanatismus eines geschmähten, verfolgten, leidenschaftlichen Stammes – List und Gewalttat,
40 Frevel und verkümmerte Sittlichkeit hier wie dort.«

Ohne Zweifel wäre das Urteil des Kulturhistorikers noch vernichtender gegen die Jesuiten ausgefallen, wenn er außer dieser privaten Broschüre der zwei Ordensbrüder, die ihm an sich schon verdächtig vorkam, die offizielle Darstellung gelesen hätte, auf Befehl Kaiser Leopolds herausgegeben unter dem Titel »Processus Inquisitoris, welcher von dem Appellationstribunal wider beide Prager Juden Lazar Abeles und Loebel Kurtzhandl wegen des Ex odio Christianae
45 Fidei ermordeten zwoelfjaehrigen Simon Abeles, als Sohn des ersteren, verfuehret, und zur mehreren Erhoehung des christlichen Glaubens, auch zur fruchtbaren Auferbauung Jedesmaenniglichen samt den dienenden Haupt-Inquisitionsakten und anderwaertigen dabei unterlaufenen sehr wunderseltsamen Begebenheiten in offenen Druck gestellt worden. Prag, bei Caspar Zacharias Wussin, Buchhaendlern«. In dieser Flugschrift, so sehr sie sich bemüht, das Verfahren im Fall Simon Abeles als ein gerechtes und die Verurteilung als verdiente hinzustellen, wäre Freytag
50 nicht nur auf manches gestoßen, »was die Erzähler zu verschweigen wünschen«, sondern er hätte auch auf die Vermutung kommen müssen, daß die »fanatischen Mörder« vielleicht überhaupt keine Mörder, sondern im Gegenteil Opfer eines grauenvollen Justizmordes waren – ex odio fidei, aus Glaubenshaß. So viele Darstellungen dieser Angelegenheit es auch gab – nicht eine durfte sich mit der Verteidigung der Beschuldigten befassen, denen ja nicht

einmal ein Rechtsbeistand bewilligt worden war. Hundert Jahre später, im Fall des Toulouser Hugenotten, wurde, wie
55 im Fall des Prager Juden, weder die Absicht des Sohnes zum Religionswechsel noch der durchgeführte Mord
erwiesen, und hier wie dort fielen die Väter als Opfer der Pfaffen und des Pöbels. Aber während Jean Calas durch die
flammende Streitschrift Voltaires nach dem Tode seinen Freispruch fand, haben Lazar Abeles und sein Freund
niemanden gefunden, der ihre Verteidigung übernommen. Nur die Anklageschrift sagt in dem, was sie verschweigt,
und in dem, was sie angibt – sehr wider ihren Willen – genug zugunsten der beiden aus.

60 Der »Processus Inquisitorius« beginnt mit dem Satz: »Im Jahre 1694 den 25. Februarii wurde bey einer
Hochloblichen Koenigl. Statthalterei zu Prag ... eine Schriftliche Denunciation eines in der Prager Juden-Statt an
einem Juedischen Kinde beschehenen Mordes ohne Namensunterschrift eingereicht, dess ausführlichen Inhalts wie
folgt:«

Daß diese Anzeige von den Jesuiten herrührt, geht auf den ersten Blick hervor und wird in jeder Zeile bestätigt; es
65 heißt z. B. darin, daß der Knabe seine Bereitwilligkeit zur Taufe im September des Vorjahres »bey dem Wohl-
Ehrwuerdigen P. Andrea Muentzer, Sc. Jesu Collegii, allhier zu Prag bey S. Clemens Rectore derenthalben angegeben
und in Gegenwart noch etlicher andern Patrum, als P. Guilielmi Dworski, P. Johannis Eder und Patris Johannes
Capeta eyferigst gebeten habe ...«. – durchweg Tatsachen und Namen, die man ja nur im Kollegium wissen konnte.

Tatsächlich rühmt sich auch P. Johann Eder in seiner Broschüre, er selbst habe einen Konzipisten der Statthalterei, der
70 von einem Juden namens Josel (d. i. Josef) Mitteilung von diesem Vorfall erhielt, zur Überreichung der Anzeige
veranlaßt: »Nachdem ich Nachricht davon erhalten und der juedische Angeber mehrmals mit Ernst zu treuem Bericht
ermahnt worden war, schrieb er am folgenden Tag den ganzen klaeglichen Verlauf nieder, um ihn der hochadligen
Statthalterei zu ueberreichen.« Dieser Satz ist – von dem jesuitisch angewendeten Pronomen »er« ganz abgesehen –
vollkommen erlogen, denn »obwohlen man Ihme (dem Herrn Statthaltereyconcipisten Herrn Constantin Frenkin, den
75 man als Verfasser der schriftlichen Anzeige eruiert hat) zugleich scharf eingebunden, diesen seinen ersten Juedischen
Anbringer namens Josel zur Stelle zu bringen, so hat er doch solchen zur selbigen Zeit nicht erfragen koennen«. Die
Anzeige des Beamten hütet sich jedoch, eine solche nachdrückliche Befragung oder Ermahnung des angeblichen
Gewährsmannes zu behaupten, weil dann erklärt werden müßte, warum er bei einer derart gründlichen Verhandlung
den Informator nicht zuerst nach seinem Familiennamen befragt habe.

80 Am nächsten Tag werden bereits die Exhumierung, Transportierung der Leiche ins Rathaus, eine Menge von
Verhaftungen (Krankenwärter Hirschl Keffelet, Friedhofsaufseher Jenuchem Kuranda, zwei Dienstmägde) und
Recherchen vorgenommen. Gerüchte durchzüngeln die Stadt, die bald in hellen Flammen der Erregung steht. Die
Statthalterei muß in dem Dekret, mit dem sie die Untersuchung dem Appellationsgericht überträgt, dieses gleichsam
bitten, man möge ihr »von demjenigen, was etwa in hoc passa nach und nach hervorkommen und in das Publikum
85 einfallen möchte, gleichwolten auch Nachricht geben, damit hiernach respectu erstgedachten Publici jedesmal die
gehoerige Notdurft zeitlich fuergekehrt werden moechte.« Unter dem Einfluß der vom Eifer der Behörden
aufgepeitschten Öffentlichkeit steht nun die ganze Angelegenheit.

In der Anzeige, auf Grund deren die Untersuchung eingeleitet wurde, war nur eines apodiktisch angegeben: daß das
Kind vergiftet worden sei, »... mit Gift im Wein unerbaermlich hingerichtet«. Während der Examinationen, von deren
90 Foltern wir zwischen den Zeilen lesen können, gesteht also endlich Hennele, die auf dem Kleinseitner Rathaus in Haft
gehaltene Köchin des Abeles, daß der kleine Simon durch Gift umgekommen sei. Bisher hatte sie in
Übereinstimmung mit dem Vater und der Stiefmutter des toten Kindes erklärt, es sei an den Fraisen² gestorben,
nunmehr aber gibt sie die Antwort: »Ich will die Wahrheit sagen: der Vater hat ihm etwas zu essen gegeben; so ist er
darniedergefallen.« Und auf die Frage, was dies gewesen sei, fügt sie hinzu: »Er hat ihm einen Hering gegeben.«

95 Also ein Geständnis der Mitwisserschaft, strikte Angabe des Giftmordes durch eine Augenzeugin! Nur hat sich
inzwischen herausgestellt, daß in der Leiche von Gift keine Spur ist. Der Grund zur Einleitung der Untersuchung ist
also ebenso falsch gewesen wie die der Köchin abgepreßte Aussage.

Dennoch wagen es die beiden obduzierenden Doctores Medicinae und die beiden Chirurgen nicht, angesichts des von
Amts wegen eingeleiteten Verfahrens und der bereits entfesselten Empörung einen natürlichen Tod festzustellen. In
100 dem kurzen Exhumierungsprotokoll, das in seiner Leichtfertigkeit der Tatsache hohnspricht, daß achtzig Jahre vorher
ein Anatom vom Range des Jessenius in Prag gewirkt hatte, konstatiert man »ueber den linken Schlaß eine frische
runde Wunde von eines Groschens Groesse, von einem Schlag herkommend« (tödlich? tief? Hautabschürfung? –
nichts wird darüber gesagt), »und ein Bruch der vertebra colli«. Das wären also zumindest zwei Schläge, jedoch das
lakonische Protokoll schließt mit den Worten, der Junge hat »von einem gewalttaetigen Schlag umkommen muessen«.

105 Das Appellationstribunal läßt sich dadurch, daß der angezeigte und bereits »bewiesene« Giftmord keineswegs verübt
worden ist, nicht stören und entschuldigt den Irrtum folgendermaßen: »... denn es konnte wegen des Gifts und der
heimlichen Begraebnus« (auch die Behauptung, der Knabe sei nächtlich verscharrt worden, hat sich nämlich als falsch
herausgestellt, die Beerdigung hatte öffentlich stattgefunden) »ohnmoeglich so genau und wahrhaft gleich in limine

von einem Fremden, und zwar in dem Abelischen Hause nicht sonderlich bekannten Juden ausgesagt werden.«

110 Demnach sind die Mitteilungen des »Josel« deshalb unrichtig, weil er im Hause des geheimen Mordes nicht sonderlich bekannt war, aber diese Angaben haben nichts mit der angeblichen Angabe zu tun, die Angabe des Angebers gilt doch – der Mord muß verübt worden sein! Das Gutachten der medizinischen Fakultät, »mit nachdruecklicher Verordnung« abverlangt, entscheidet, man müsse auf gewalttätigen Tod des Knaben ermessen und schließen. Die Judenschaft richtet an die Untersuchungsbehörde die Frage, ob die Leiche nicht bei der Ausgrabung
115 beschädigt worden sein könne; diese Anfrage, die zur Einholung des Fakultätsgutachtens Anlaß gab, bleibt unbeantwortet.

Tragikomisch, wie sich nun das Tribunal bemüht, die Widersprüche der Beweisführung (z. B. Giftmord – Totschlag) zu erklären, während es die Tatsache, daß die Aussagen der Beschuldigten und der Entlastungszeugen übereinstimmen, als vorher getroffene Vereinbarung zu entwerten versucht. Alle Festgenommenen geben unabhängig
120 voneinander an, die Schläfenwunde sei der Rest einer abgeschabten Krätze, »welches also vorzusagen, sogar ein kleiner mit vorgerufener Bub von acht Jahren, der nebst ihnen noch im Hause war, angelernt und instruiert war«. Also hatte Lazar Abeles für den Fall der Exhumierung nicht nur Frau und Magd (die jetzt in Haft sind), sondern auch ein kleines Nachbarkind instruiert, obwohl er doch dessen Vorladung nie ahnen konnte!

Die Beschuldigten stellen in Abrede, daß der kleine Simele jemals entlaufen sei, um sich taufen zu lassen. Hier wären
125 die Jesuitenpatres, von denen ja offenkundig die erste Anzeige stammte und die nachher behaupteten, sie hätten mit dem Kinde geradezu eine Disputation geführt, als Zeugen einzuvernehmen. Dies geschieht nicht. Übrigens liegt die angebliche Flucht des Kindes vier Monate zurück und kann daher nicht der Anlaß eines Totschlages sein. Wollte man schon Flucht und Mord als erwiesen und als in gegenseitiger Beziehung zueinander stehend annehmen, so wäre weit eher die Erklärung möglich, das Kind habe wegen Mißhandlungen eines entmenschten Vaters diesem damals zu
130 entfliehen versucht und sei der späteren Fortsetzung dieser Mißhandlungen erlegen; doch ist auch hierfür kein Anhaltspunkt in den Akten des Processus Inquisitorius.

Das Kind soll von den Jesuiten einem getauften Juden namens Kafka in Logis gegeben worden sein, von dem es Lazar Abeles zurückholte. Dieser Kafka ist abgängig, und die Rolle, die dem Abwesenden zugeteilt wird, vollkommen unklar; einmal heißt es, daß ihm das Kind geraubt wurde, ein andermal, daß er im Einvernehmen mit Lazar Abeles
135 gestanden.

Dagegen taucht eine andere Zeugin auf, ein getauftes jüdisches Kind: die kleine Sara Uresin, die in diesem Fall die Sendung Semaels übernommen hat, ist ein dreizehnjähriges, körperlich verkrüppeltes und – wie selbst die Anklage nicht verschleiern kann – sittlich verkommenes Geschöpf, das die Jesuiten, wäre es entlastend aufgetreten, nicht zärtlich »Mägdlein«, sondern als »freches Judengör« bezeichnet hätten. Sie erscheint »wie gerufen«. Man höre:

140 »Und da nun ein Hochloebl. Appellations-Collegium in reifer Erwaegung alles dessen, vielmehr dahin angezielt, man moechte sich ausserst bemuehen, einige, bevoraus juedische, Zeugen noch aufzubringen, durch welche eine Confrontation in contradictorio veranlaßt werden konnte (weilen man zum oeffteren in den Juedischen Inquisitionen wahrgenommen, dass bei ihnen weit mehrers eine Confrontation, da der eine Jud dem andern was ins Gesicht sagt, als die Tortur selbst zur Bekanntung der Wahrheit ausgegeben und
145 gewuercket hat), so erscheint auf eine ganz unverhoffte Weise ein gewisses Juedisches Maegdlein Namens Sara Uresin, gegen dreizehn Jahre alt, welches in wirklicher Christlichen Lehr bey einer Christin sich aufgehhalten und von dieser Inquisition, etwan von weitem gehört, von sich selbst, und von freien Stuecken ...«

Und diese so prompte Wunscherfüllung namens Sara Uresin (P. Eder erklärt ihr Erscheinen auf übersinnliche Weise)
150 sagt beim Königlichen Obergericht, zu dem sie den Weg allein gefunden haben soll, all das aus, was die Untersuchungsrichter beim gegenwärtigen Stand der Untersuchung gerade wissen wollen: daß sie im Vorjahr im selben Haus gedient (!) habe, gerade als Simon weggelaufen sei, um sich taufen zu lassen, daß dessen Vater gesagt habe, es sei besser, wenn der Bub verrecken würde, ihn dann mit einem Scheit Holz blutig geschlagen habe. Das Mädchen wird mit Lazar Abeles konfrontiert. »Gott soll mich strafen, wenn ich dieses Kind jemals gesehen habe«,
155 ruft er aus. Trotzdem hat ihm doch eben dieses Mägdlein »ganz standhaft, herzhaft und bar aller Scheu oder Schrecken« alles ins Gesicht wiederholt.

Nach dieser ergebnislosen Gegenüberstellung wird Lazar Abeles »in seine vorige, hart an der Uhr des Rathauses in dem Turm bestellte Custodiam, jedoch mit beiden Fuessen und eine Hand wohl verwahret, gefuehret«.

Wenige Stunden nachher wird er erdrosselt aufgefunden.

160 Die Justiz kann nicht umhin, über diese Tat, die als Selbstmord bezeichnet wird, ihre Verwunderung zu äußern. Denn erstens hat ja das Judenmägdlein »doch nichts als einige Praeliminaria wegen des Christ-Catholischen Eyfers des Knabens ihme ins Gesicht zu sagen gewußt«, und zweitens ist der Selbstmord für einen dermassen gefesselten,

dermassen bewachten Häftling etwas kompliziert: er hat »sein harrassenes Band, mit welchen die Juden sich zu umguerten pflegen, vom Leib abgenommen, solches an ein doppeltes eisernes Gatter in der Hoehe, wozu er
165 vermittelt eines Stuecklein Holzes gelanget, angebunden und sodann, seinen Hals darin steckend, sich selbst
erhenket oder vielmehr erdrosselt«. Es scheint, sagt die Denkschrift, durch diese belanglosen Vorhaltungen des
Mädchens Uresin »sein leichtfertiges, verrohtes Herz und Gewissen dergestalten geruehrt worden zu sein«, daß er sich
umbrachte.

Trotzdem also eine tätige Reue behauptet wird, kann dies die Leiche nicht vor Verurteilung schützen. Der Tote wird
170 rechtskräftig schuldig gesprochen und das Urteil vollstreckt, das Herz wird ihm herausgerissen und um das Maul
geschlagen, sodann der Leichnam gevierteilt und auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Seiner Frau und der Köchin
Hennele sagt man nichts von dem Tod des Hauptbeschuldigten. Unter Drohungen und der Vorspiegelung, Lazar
Abeles habe alles eingestanden, bleiben sie bei der Beteuerung seiner Unschuld. Das Mägdlein, »in privato auf
175 Juedisch gekleidet«, wird mit der Köchin konfrontiert, die nun zu allem, was das Kind angibt, ihr Ja sagt und
schließlich hinzufügen muß, der Vater habe den Knaben umgebracht. Durch Gift. Es folgt die Konfrontation der
Köchin mit Frau Lea Abeles, die in der vorhergegangenen Nacht von Herzkrämpfen heimgesucht wurde. Auch sie
sieht, da schon die Köchin wider besseres Wissen zur Belastungszeugin gepreßt wurde, daß alles verloren ist. Um
ihren Mann zu retten, von dessen Tod sie keine Ahnung hat, gibt sie an, ein Bekannter, der nicht mehr in Prag weilt,
ein gewisser Loeb Kurtzhandl, habe das Kind – erwürgt.

180 Kurtzhandl wird in Manetin verhaftet, und die Untersuchung gegen ihn nimmt ihren Lauf. Der Knabe Simon aber
wird als ein »in proprio sanguine« getaufter Christ mit beispiellosem Pomp öffentlich beerdigt, wie es der Erzbischof
Hans Friedrich von Waldstein nach eingeholtem Rat der Theologen und Kanonici beschlossen hat. Am 25. März
1694, »in ipso festo Simonis Tridentini pueri, aequae a Judaeis martyrisati«,³ bestimmt eine Kommission, wo das Kind
beigesetzt werden soll.

185 Eine Woche später findet das Begräbnis statt; die Leiche, die am 22. Februar auf dem jüdischen Friedhof begraben,
fünf Tage darauf exhumiert worden und einen Monat lang im Rathaus aufgebahrt gewesen ist, wird offiziell als ohne
den geringsten üblen Geruch befunden. Auch die zweite Seligkeitsprobe stimmt auffallend: »... wie nicht minder die
an dem zerbrochenen Genick empfangenen Todeswunden stets und allezeit ohne Unterlass das frischeste und
schoenste Blut gleich als eine Brunnenquelle ausgeworfen hatten, bei welcher Gelegenheit sich viel aus den
190 Anwesenden um ihre Schnupftuechlein in diesem rinnenden Blut zu netzen versucht (versucht!) haben, welchem
Exempel auch sogar ein Wundarzt der Evangelischen Religion nachfolget!«

Loebl Kurtzhandl, gegen den sich in den Akten auch nicht der Schatten eines Verdachts finden läßt, wird am 19. April
1694 zum Tode verurteilt. Wie er behandelt wurde, geht aus einem Erlaß Kaiser Leopolds I. an das Königliche
Appellationstribunal hervor: »Der Einschuss (eine Beschwerde) gibt euch des mehreren zu vernehmen, dass der von
195 euch zum Tode verurteilte Loebl Suesel Kurtzhandl, Prager Jude, weder selbst, noch seine Befreunde, von dem wider
ihn publizierten Sentenz irgendeine Abschrift und auch keinen Rechtsfreund ex officio erhalten koennen.« Der Kaiser
befiehlt, der rechtlichen Ordnung nach zu verfahren, die Exekution vorläufig zu sistieren und dafür zu sorgen, daß
»dem Condemnierten selbst in carceribus das Leben nicht abgekuerzt werden moege, wie es dem Verlaut nach mit
seinem Complicen geschehen sein solle«.

200 Das Appellationstribunal antwortet Seiner Majestät, der Verurteilte wolle nur verschleppen, worauf Leopoldus »in
dieser sehr aergerlichen Criminalsache« dem Kurtzhandl nur eine vierzehntägige Rekursfrist gewährt, schließlich das
Halsurteil bestätigt, »weilen an schleuniger Vollziehung dessen dem Publico so viel gelegen, ohne allen Anstand und
Erstattung weiteren Rekurses an ihm exequiren lasset«.

Entkleidet, in die dreischneidigen, den Gliedern unterlegten Brecheisen gebunden, steht er auf dem Galgenberg, damit
205 ihm durch »etlich und dreissig Stoesse« von dem achtzig Pfund schweren Rad Ober- und Unterschenkel abgestossen
und der Brustkorb mit Eisenschienen eingedrückt werde. Ein Pater schreit dem Malefikanten ununterbrochen zu, er
möge den christlichen Glauben annehmen; nach dem elften Stoß soll Kurtzhandl geantwortet haben, daß er hierzu
bereit sei; nun wird er getauft und nimmt den Namen »Johannes« an, worauf ihm die Henker die Augen verbinden
und er »den letzttoedlichen Stoß auf den Hals empfaengt und, durch diesen von den Sinnen verlassen, unter starkem,
210 aus Mund und Nase entsprungenem Blut nach zweyen anderen Stoessen selig in dem HERRN entschlafen ist, mit
billiger Verwunderung aller Beywesenden, welche die wunderwirkende Hand Gottes und dessen unergruendliche
Barmherzigkeit nicht genugsam loben und preisen kunnten«.

In der St.-Pauls-Kirche wird der vormalige »verstockte Mörder« Loebl Kurtzhandl als ein »bussfertiger katholischer
Christ« namens Johannes beerdigt.

(3144 words)

Quelle: <https://www.projekt-gutenberg.org/kisch/pragerpi/chap009.html>

¹Der hier ruhmreich Begrabene ist der noch ungetaufte Simon Abeles, der aus Haß des christlichen Glaubens von seinem eigenen

Vater erschlagen worden ist. – ²Eine Kinderkrankheit mit Krampferscheinungen. – ³An eben jenem Fest des Knaben Simon aus Trient, der gleichfalls durch die Juden zum Märtyrer gemacht worden ist.